

Zusatzbedingungen zu den ALB für die Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzes (ZB US) Stand 02/2014

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

1. Alle Vertragsangebote (nachfolgend Bestellung genannt) und Verträge der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend AG genannt, die direkt oder mittelbar die Entsorgung von Abfällen) regeln oder Umweltschutzthemen berühren, erfolgen ausschließlich schriftlich zu den Zusatzbedingungen in dieser ZB US des AG, die ihrerseits nur in Verbindung mit den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Einkauf (nachfolgend ALB genannt) sowie den Zusatzbedingungen für Werkleistungen zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend ZB ALB genannt) des AG gelten. Durch den Vertragspartner (nachfolgend AN genannt) ist zu gewährleisten, dass für Nachauftragnehmer die Anwendung dieser ZB US vertraglich vereinbart ist.
2. Die Bestellung wird seitens des AG nur unter der Bedingung erteilt, dass der Auftragnehmer im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen ist, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung sind. Bei Ablauf von Genehmigungen im Vertragszeitraum ist der AG unverzüglich zu informieren. Der AN sichert zu, stets die erforderlichen Genehmigungen zu besitzen bzw. auslaufende, erforderliche Genehmigungen unverzüglich neu einzuholen und dem AG vorzulegen.
3. Soweit es sich bei den Leistungen um die Entsorgung von gefährlichen Abfällen handelt, müssen AN für die gesamte Dauer der Auftragsausführung über ein zertifiziertes Umweltschutzmanagementsystem (UMS) verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren (z. B. DIN ISO 14001, EMAS) akzeptiert.
4. Der AN verpflichtet sich mit Annahme der Bestellung bzw. Durchführung des Vertrages, die Erfordernisse des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu beachten und zu erfüllen sowie die bei Arbeiten für den AG anfallenden und die zu einer beauftragten Beseitigung durch den AG bereitgestellten Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der AN die geltenden rechtlichen Vorschriften der EU und Bundesgesetze, insbesondere:
 - das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk
 - das Elektro- und Elektronikgerätegesetz
 - die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
 - die Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV)
 - das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - das Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG)
 - die Altölverordnung (AltöV)
 - das ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) und die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)
 - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - die Energieeinsparverordnung (EnEV)
 - Ländergesetzezu beachten und einzuhalten.
5. Beim Aufenthalt in Objekten/Liegenschaften und beim Arbeiten in, an oder in der Nähe von Betriebsanlagen des AG gelten die Anweisungen und Richtlinien des AG.
6. Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Verwertung bzw. Beseitigung). Dabei hat die Abfallverwertung grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung. Abfälle sind so bereitzustellen, einzusammeln, zu befördern, zu lagern und zu behandeln, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Insbesondere ist die Anzeige- und Erlaubnisverordnung einzuhalten. Entsorgungsfachbetriebe sind zu beauftragen.
- 6.1 Der AG erwartet vom AN mit der Abgabe des Angebotes die schriftliche Darlegung der Entsorgungswege (Entsorgungskonzept) für alle Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Änderungen der Entsorgungswege bzw. der Abfallschlüssel, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Alle Entsorgungswege sind vor Auftragsbeginn offen zu legen sowie die erforderlichen Genehmigungen dem AG in Kopie vorzulegen.
- 6.2 Soweit in der/dem Bestellung/Vertrag zwischen AG und AN nicht anders geregelt, gehen grundsätzlich alle anfallenden Abfälle (ausgenommen die gefährlichen Abfälle und NE-Metalle) in den Besitz des AN über. Der AN ist damit für die nicht gefährlichen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfallbesitzer verantwortlich und gemäß der ihm damit obliegenden Sorgfaltspflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des KrWG und den dazugehörigen untergesetzlichen Regelungen sowie den geltenden rechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes, der Länder und Kommunen, die Bestimmungen zum Umweltschutz enthalten, verpflichtet. Die Abfallentsorgung der nicht gefährlichen Abfälle ist nach Art (Verwertung oder Beseitigung) und Menge entsprechend zu dokumentieren und nachzuweisen. Außerdem ist die Art der Entsorgung (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung oder Beseitigung) anzugeben.
- 6.3 Für die gefährlichen Abfälle ist der AG Abfallerzeuger im Sinne des KrWG. Entsorgungsnachweise werden durch den AG erstellt. Eine Nutzung bestehender Entsorgungswege des AG ist möglich. Sofern in der/dem Bestellung/Vertrag hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, wird der AN mit der Aufnahme der Arbeiten Abfallerzeuger im Sinne des KrWG und nimmt die damit verbundenen Pflichten eigenverantwortlich wahr. Der AG erhält in diesem Fall eine Kopie der Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise mit Aufnahme der Arbeiten durch den AN.
- 6.4 Die Einstufung des Abfalls und die Abfallmengen entscheiden über die Art des Nachweisverfahrens. Sind mehrere Möglichkeiten der Entsorgung zulässig, wird der Abfallschlüssel in Abstimmung zwischen AN und AG festgelegt. Ist eine Deklarati-

onsanalyse erforderlich, wird diese, soweit vertraglich nichts anders festgelegt, durch den AN beauftragt. Die Zulässigkeit des gewählten Entsorgungsweges ist vor Beginn der Entsorgung durch den AN nachzuweisen.

- 6.5. Mit der Übernahme der Abfälle durch den AN oder durch den von ihm verpflichteten Dritten gehen, so weit gesetzlich zulässig, der Besitz, die Gefahrtragung und die Verkehrssicherungspflicht sowie die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Entsorgung der übernommenen Abfälle auf den AN über, soweit in der/dem jeweils objektkonkreten Bestellung/Vertrag nichts anderes festgelegt ist.
7. Der AG ist berechtigt, jederzeit beim AN Prüfungen mit dem Ziel der Feststellung durchzuführen, ob der AN und/oder ein von diesem verpflichteter Dritter seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt bzw. diesen ordnungsgemäß nachkommt. Hierzu ist der AG berechtigt, jederzeit in die vom AN und/oder von diesem verpflichteten Dritten nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweise und Genehmigungen sowie in die Dokumentation der Abfallentsorgung Einsicht zu nehmen. Dem AG ist Zutritt zu den Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen zu gewähren. Der AN hat entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung dieser Rechte des AG mit Dritten zu treffen.
8. Für den Fall, dass der AN Behälter für die Abfallsammlung zur Verfügung stellt, haben diese einem optisch und technisch einwandfreien Zustand zu entsprechen. Sie müssen soweit erforderlich nachweislich geprüft sein und den Entsorgungs-, Transport und Lagervorschriften entsprechen. Hierzu gehören insbesondere das Gefahrgutrecht und das Wasserrecht.
9. Soweit im Rahmen der Entsorgung Abfälle zu transportieren sind, die als Gefahrgut eingestuft werden, sind die Bestimmungen des Gefahrgutrechts von allen Beteiligten einzuhalten. Der AN nimmt insbesondere die gefahrgutrechtlichen Klassifizierungen der Abfälle eigenverantwortlich vor, sofern in der/dem Bestellung/Vertrag keine andere Festlegung getroffen worden ist.
10. Bei der Einschaltung von Dritten zur Leistungserbringung ist der AN verpflichtet, nachzuweisen, dass der vorgeschlagene Dritte Inhaber der für die Durchführung der von ihm übernommenen Arbeiten erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist. Die Beweislast einer ordnungsgemäßen Pflichterfüllung trägt der AN. Eine Delegation dieser Verpflichtung an Dritte ist nicht gestattet.
11. Der AN hat zur Abdeckung seiner sich aus der Vertragserfüllung ergebenden gesetzlichen Haftpflichtrisiken - unter Einschluss des Gewässerschäden-Haftpflichtrisikos - auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dem AG auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
Die persönliche Haftpflicht des AN und die Haftungsregelungen gemäß Ziffer 5 der ALB des AG bleiben von dieser Regelung unberührt.

(Ende der ZB US)